

Zulassungs- und Immatrikulations- ordnung Hebamme

hochschule 21 gemeinnützige GmbH

Ersteller	bzi/lbe/uso
Freigeber	Senat: 18.11.2015
Version	ZIO/HEB/I/25.11.2015

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

	Seite	
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zulassungsverfahren	3
§ 5	Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung	4
§ 6	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid	4
§ 7	Immatrikulation	4
§ 8	Wechsel der Studienrichtung	5
§ 9	Beurlaubung	5
§ 10	Exmatrikulation	5
§ 11	Inkrafttreten und Änderungen	6

§ 1 Grundsätze

- (1) Die hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Zulassungsverfahren. Der duale Studiengang wird in Zusammenarbeit mit ausgewählten Kooperationspartnern durchgeführt.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten der kooperierenden Fachschulen und beträgt somit 50 Plätze.
- (2) Im Studiengang Hebamme DUAL erfolgt die Zulassung der Bewerber einmal jährlich zum 01. September.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Hebamme an der Hochschule kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie
 2. mit einem Kooperationspartner der Hochschule, dies sind Fachschulen des Bereichs Hebamme/Entbindungspfleger, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.
- (2) nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ohne Ausschlussfrist bei der Hochschule einzureichen. Die Hochschule prüft, inwiefern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg (mit Lichtbild),
 2. Zeugnisse zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3, Abs. (1), Nr. 1, (als beglaubigte Kopie)
 3. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Prüfungs- und Studienleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika, mit direktem Bezug zum Studiengang

4. ggf. Nachweis sonstiger Tätigkeiten mit Bezügen zum Studium (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, soziale Dienste, Zusatzqualifikationen)
5. zusätzlich der Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner.

Alle Unterlagen sind spätestens bei Annahme des Studienplatzes (§ 7) bei der Hochschule einzureichen. Im Einzelfalle können Unterlagen nachgereicht werden, insofern diese aus plausiblen Gründen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorgelegt werden können. Das Fehlen von Unterlagen ist zu begründen.

§ 5 Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung

- (1) Das BZG führt in Kooperation mit der Hochschule ein Auswahlverfahren durch und leitet der Hochschule die angenommenen Bewerber und deren Anzahl weiter.
- (2) Die eingegangenen Zulassungsanträge werden auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen hin geprüft.
- (3) Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Entsprechend der Mitteilung der Kooperationspartner erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber eine Mitteilung von der Hochschule, dass Ihnen ein Studienplatz angeboten wird, verbunden mit der Aufforderung, den Zulassungsantrag zu übersenden.
- (2) Mit einem positiven Bescheid nennt die Hochschule einen Termin, bis zu dem seitens des Bewerbers erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Sollten die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, erhalten die Bewerber einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber innerhalb der von der Hochschule gemäß § 6, Abs. (2) gesetzten Frist.
- (2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
 2. Unterlagen gem. § 4, (2), Nr. 2 als beglaubigte Kopie
 3. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen
 4. der gültige Personalausweis oder Reisepass in Kopie

5. ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Studiengebühren.
- (3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (4) Studierende, die bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 9 gestellt haben noch gemäß § 10 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Semester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind von dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Ein Wechsel der Studienrichtung ist zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprechen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters bis zum 15.02. bzw. 15.08. eines Jahres zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule. Die Beurlaubungen sind mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung in Hebammenberufen abzugleichen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
 1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.
 4. das Studienziel aus anderen Gründen nicht mehr erreichen kann
 5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 6. wegen schwerer Verbrechen, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.

- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er
1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
 2. das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

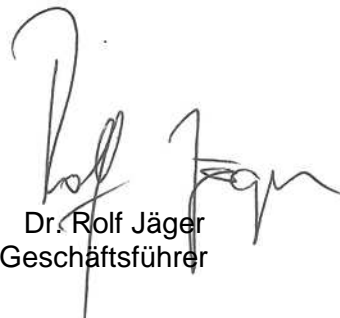
Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 24.11.2015 gemäß dem Beschluss des Senats vom 18.11.2015.

Buxtehude, 18.11.2015



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen
Präsident der hochschule 21



Dr. Rolf Jäger
Geschäftsführer